

Begründung:

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung für den Kreisverband im NSGB werden zur Kreismitgliederversammlung bis zu 3 Vertreter*innen je Mitglied entsandt. Wird mehr als ein/e Vertreter*in benannt, ist gemäß § 2 der Geschäftsordnung sowie § 71 Absatz 6 NKomVG der Bürgermeister einer der Vertreter*innen. Es sind somit 2 Ratsmitglieder und Stellvertretungen zu benennen. Das Verfahren richtet sich nach § 71 Absatz 2 NKomVG.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied nach § 2 der Geschäftsordnung eine/n Vertreter*in zum/r Stimmführer/in zu ernennen. Aufgrund der festgestellten Stärkeverhältnisse entfällt je 1 Sitz auf die SPD-FDP-Gruppe sowie die CDU-Fraktion.